

STATUTEN

Tourismusverein
Tschieratschen-Praden
(TVTP)

Tschieratschen

I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name/Sitz

1. Unter dem Namen Tourismusverein Tschierschen-Praden (TVTP) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
2. Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Sitz ist in der Gemeinde Tschierschen-Praden.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus auf dem Gebiet der Gemeinde Tschierschen-Praden gemäss Art. 2 des Tourismusgesetzes und Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz, durch Förderung und Bereitstellung von Angeboten für Gäste und durch eine gezielte Marktbearbeitung in Zusammenarbeit mit einer anderen Destination.
2. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Planung und Verwirklichung der Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Dienstleistungsträgern unter der Berücksichtigung der Gästeinteressen;
 - b) Massnahmen zur Sicherung des für die sportliche Betätigung der Gäste erforderlichen Bodens, Gebäuden oder Sportanlagen;
 - c) Beteiligung am Bau, Betrieb und Unterhalt von Gästeanlagen;
 - d) Massnahmen zur Verschönerung des Ortes unter Einhaltung und Berücksichtigung des geltenden Baugesetzes der Gemeinde Tschierschen-Praden;
 - e) Organisation und Durchführung oder Unterstützung von Gästeveranstaltungen; wirtschaftlicher, kultureller oder sportlicher Natur, welche zur Unterhaltung und Erholung der Gäste beitragen;
 - f) Betrieb einer Geschäftsstelle mit Fachkräften aus dem Tourismus für die Administration der Vereinsaufgaben mit einem Informations- und Reservierungsdienst für die Gäste;
 - g) Massnahmen zur Förderung der Gästefrequenzen durch professionelles Marketing;
 - h) Zusammenarbeit mit benachbarten, regionalen und nationalen Tourismus- und Reservationsorganisationen.

II Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Mitglieder beitreten. Jede Art der Mitgliedschaft besitzt eine Stimme.

Die Mitgliedschaften bestehen aus:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Ehepaare (Partnerschaft);
- c) Gastronomie- und Gewerbebetrieb;
- d) Ehrenmitglieder;

Art. 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie ist bei der Geschäftsstelle mittels Formular schriftlich zu beantragen;
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an seiner Vorstandsitzung. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Grundangabe ablehnen. Sowohl die Aufnahme, als auch die Begründung der Ablehnung ist in der Vorstandsitzung zu protokollieren;
3. Das Rekursrecht ist an der Generalversammlung möglich;
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie werden von den jährlichen Mitgliedschaftsgebühren befreit.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf den 30. April möglich. Er ist der Geschäftsstelle 3 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
3. Die Ausschliessung eines Mitgliedes darf nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen. (Art. 72 Abs. 3 ZGB.)
4. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Geschäftsjahr

Art. 6 Geschäftsjahr

1. Das Rechnungsjahr bzw. das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.
2. Die Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

IV Mittel und Haftungsverhältnisse

Art. 7 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verein über:

- a) Jährliche ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus den gesetzlichen Gäste- und Tourismustaxen, soweit sie dem Verein von der Gemeinde Tschierschen-Praden übertragen werden;
- c) Selbst erwirtschafteten Einnahmen;
- d) Subventionen;
- e) Freiwillige Zuwendungen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt ist.

Art. 9 Gäste- und Tourismustaxen

Die Höhe dieser Gelder bestimmt sich gemäss dem Tourismusgesetz sowie dessen Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Tschierschen-Praden, welches auch die Verwendung der Gelder im Grundsatz festlegt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarischen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisoren.

a) Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb sechs, auf Ende des Geschäftsjahres folgender Monate statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus.
3. Ausserordentlich Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies beim Präsidenten schriftlich verlangt.
4. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
5. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme (siehe II Art. 3)
6. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geführt. Ist dieser verhindert, bestimmt der Vorstand den Leiter der Versammlung.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten unter Vorbehalt von Art. 16.;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Wahl von Ehrenmitglieder;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget)
- g) Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder Ausschusses fallen;
- i) Entscheide über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern vorgelegt werden;
- j) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 14 Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung wählt und beschliesst in einem ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Durchgang entscheidet das einfache Mehr.
2. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
3. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

b) Vorstand

Art. 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern einschliesslich eines Vertreters der Gemeinde.
2. Der Vorstand soll nach Möglichkeit so zusammengesetzt werden, dass alle touristisch interessierten Kreise vertreten sind, wie zum Beispiel Bergbahnen, Hotels, Ferienhausbesitzer, Gewerbe, Kultur, Skischule.
3. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. (Keine Amtszeitbegrenzung)
4. Der Vorstand muss die Arbeiten des Ausschusses kontrollieren.

Art. 16 Gemeinde Tschierschen-Praden

1. Die Gemeinde Tschierschen-Praden hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren.
2. Sie bezeichnet diesen für eine Amtsdauer von drei Jahren, bestätigt ihn für weitere drei Jahre oder bezeichnet einen neuen für allfällige weitere Amtsdauern.

Art. 17 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten am Sitz des Vereins oder in der Nähe desselben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Sitzungen werden in der Regel mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
3. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein Ausschussmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
5. Der Geschäftsleiter nimmt an den Verhandlungen der Geschäfte durch den Vorstand mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Befugnisse

Dem Vorstand steht die strategische Führung des Vereins zu.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins;
- b) Genehmigung von Reglementen insofern diese nicht den Befugnissen des Ausschusses zugehören;
- c) Behandlung von touristischen Konzepten, - Strategien und - Aktivitäten zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde;
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu 15'000.-- CHF pro Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu 4'000.-- CHF pro Geschäftsjahr;
- f) Genehmigung der Berichte und Anträge an die Generalversammlung;
- g) Aufnahme neuer Mitglieder;
- h) Wahl der Ausschussmitglieder;
- i) Behandlung von Geschäften und Grundsatzfragen, die ihm vom Ausschuss unterbreitet werden.

Art. 19 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
2. Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr ausser zwei Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.
3. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg via E-Mail gefasst werden, wobei den Mitgliedern eine Antwortzeit von 30 Tagen einzuräumen ist und nur sofern nicht zwei Mitglieder eine mündliche Besprechung verlangen.

Art. 20 Protokoll

1. Die Verhandlungen des Vorstandes werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten, vom Präsidenten und dem Geschäftsführer unterzeichnet und innert 10 Tagen nach der Sitzung den Vorstandmitgliedern zugestellt.
2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Versand beim Präsidenten keine Einsprache erhoben wird. Die Einsprachen sind spätestens an der nächstdarauffolgenden Sitzung endgültig zu behandeln und zu verabschieden.

c) Ausschuss

Art. 21 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, zwei bis drei Vorstandsmitgliedern und dem von der Gemeinde delegierten Vorstandsmitglied.
2. Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. (Keine Amtszeitbegrenzung)
3. Der Ausschuss muss den Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen.

Art. 22 Sitzungen

1. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein Ausschussmitglied geleitet.
3. Jede einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
4. Der Geschäftsleiter nimmt an den Verhandlungen der Geschäfte durch den Ausschuss mit beratender Stimme teil.
5. Beschlüsse sind auf dem Zirkularweg (E-Mail) möglich, sofern sich alle Ausschussmitglieder dazu äussern und niemand eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Befugnisse

Dem Ausschuss steht die operative Führung des Vereins zu.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung;
- b) Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- c) Eingehen von Kooperationen mit Dritten im Rahmen des Budgets zur breiteren Vermarktung der lokalen Angebote und zur Marktbearbeitung;
- d) Prüfung aller Geschäfte grundsätzlicher Art;
- e) Genehmigung von Anstellung, Ernennung und Entlassung des Geschäftsleiters und von weiteren Mitarbeitern; mit Unterstützung vom Vorstand
- f) Genehmigung der Personalreglements und des Lohnwesens;
- g) Genehmigung der Pflichtenhefte;

- h) Festsetzung des Gehaltes und Spesen des Geschäftsführers und Genehmigung der Spesenrechnungen;
- i) Erledigung von Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsleiters;
- j) Erstellung des Jahresbudgets zur Vorlage an den Vorstand und an die GV;
- k) Laufende Überwachung der Geschäftsbücher und des Vereinsbudgets;
- l) Behandlung aller Geschäfte, die weder durch das Gesetz noch durch die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind;

d) Geschäftsstelle

Art. 24 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle steht der Geschäftsführer vor. Er führt die Geschäfte des Vereins selbstständig gemäss dem Obligationenrecht, den Statuten, den Reglementen, dem Pflichtenheft und den Weisungen des Ausschusses.

e) Revisoren

Art. 25 Revisoren

1. Die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
2. Sie können von sich aus jährlich auch eine unangemeldete Revision, Rechnungsprüfung oder partielle Kontrollen vornehmen.

VI. Unterschrift, Bekanntmachungen, Auflösung und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Ausschussmitglied oder mit dem Geschäftsleiter.

Art. 27 Bekanntmachungen, Veröffentlichung

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch E-Mail sofern nicht ein Mitglied für sich die briefliche Mitteilung verlangt. Öffentliche Bekanntmachungen, die der Ausschuss als angebracht betrachtet, werden auf der Homepage und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Tschierschen-Praden veröffentlicht.

Art. 28 Auflösung

1. Beschliesst der Verein seine Auflösung, oder sind die gesetzlichen Auflösungsgründe erfüllt, tritt er in Liquidation. Dabei gelangen die Vorschriften des sechsten Abschnittes des 29. Titels des OR sinngemäss zur Anwendung.
2. Das allfällige nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Tschierschen-Praden, die es gemäss der ursprünglichen Zwecksetzung des Vereins verwendet.

Art. 29 Übergang

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen des Verkehrsvereins Tschierschen-Praden vom 12. September 2009. Alle Aktiven und Passiven des Verkehrsvereins Tschierschen-Praden gehen mit der Annahme dieser Statuten in den Tourismusverein Tschierschen-Praden über.

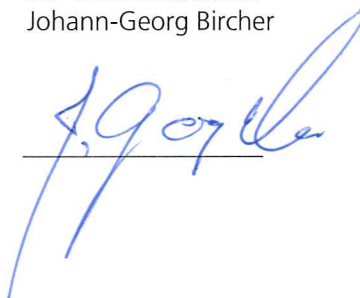
Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. Januar 2017 sofort in Kraft. Die konstituierende Generalversammlung wählt alle Organe gemäss Artikel 11. Diese treten ihr Amt sofort an.

Tschierschen, 21. Januar 2017

Der Präsident
Marco Engi

Handwritten signature of Marco Engi in blue ink, written over a horizontal line.

Der Geschäftsführer:
Johann-Georg Bircher

Handwritten signature of Johann-Georg Bircher in blue ink, written over a horizontal line.